

M a r k t
Garmisch-Partenkirchen
B a u a m t
Abt. VI/2
-Ortsplanung-

Garmisch-Partenkirchen, 11.12.1972

Betreff: Bebauungsplan Nr. 15 Ä des Marktes
Garmisch-Partenkirchen

B e g r ü n d u n g
zum Bebauungsplan

Änderung eines Teilgebietes aus
dem Bebauungsplan Nr. 15 des
Marktes Garmisch-Partenkirchen

1. Lage des Planungsgebietes und Bindung
an bestehende Bauleitpläne:

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich des mit Ent-
schließung der Reg.v.Obb. Nr. II/2g - IV B 7 - 6102 GAP 5-27
vom 23.1.1969 genehmigten und seit 16.4.1969 rechtskräftigen
Bebauungsplanes Nr. 15 des Marktes Garmisch-Partenkirchen

2. Größe des Änderungsgebietes:

Das Änderungsgebiet umfaßt im wesentlichen die Grundstücke
FlNr. 1397/2 und FlNr. 1397/5 Gemarkung Garmisch

3. Beschaffenheit des Baugebietes

Auf die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 15 vom 3.2.1966
wird Bezug genommen.

Das heutige Grundstück FlNr. 1397/2 (früher FlNr. 1397)
wurde zwischenzeitlich aufgefüllt und teilweise bebaut.
Das Gelände besteht aus tragfähigem Kiesboden.

4. Verkehrslage und innere Erschließung

Das Änderungsgebiet liegt an der bestehenden Äußeren Maximi-
lianstraße an. Bereits vermessen, aber noch nicht ausgebaut
ist die innere Erschließungsstraße, die zum Gewerbegebiet
auf dem Grundstück FlNr. 1397/2 führt.

Die Verkürzung dieser inneren Erschließungsstraße war Anlaß
zur Änderung dieses Bebauungsplanes. Sie soll wie ursprüng-
lich nicht mehr in voller Breite bis zum Loisachwehr durch-
geführt werden, sondern um ca. 70 m verkürzt, dort schon in
einem Wendeplatz enden. Die Zufahrt zum Wehr ist durch einen
mindestens 4,00 m breiten Privatweg des Marktes Garmisch-

Partenkirchen gesichert, der jedoch nicht als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden soll.

5. Allgemeine Gesichtspunkte der städtebaulichen Planung:

Gegenüber dem bereits rechtskräftigen Bebauungsplan wurde die Gebäudestellung auf dem Grundstück FlNr. 1397/5 und die Gebäudehöhen im Gewerbegebiet geändert. Diese Änderungen berühren jedoch kaum die Grundzüge der bisherigen Planung.

6. Versorgung des Baugebietes:

Das Baugebiet ist bereits ausreichend mit Wasser und Strom versorgt.

7. Bodenordnung:

Die bodenordnenden Maßnahmen wurden bereits durchgeführt. Die Veränderung der öffentlichen Verkehrsfläche kann durch Austausch von Teilflächen erfolgen.

8. Kosten für die Gemeinde

Durch diese Änderung des Bebauungsplanes entstehen der Gemeinde keine weiteren Kosten.

9. Diese Begründung ist kein Rechtsinhalt des Bebauungsplanes, sondern soll nur Aufschlüsse über Motiv und Tragweite der Maßnahme geben.

In Vertretung:



(Neidlinger)
2. Bürgermeister